

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	07.07.2011
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	4/942-10/09
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	4-050/2011/09-013/1
Sitzungsdatum:	06.07.2011	Niederschrift:	09/OGR/005/2011

Nutzungsordnung für die Räume (Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, Jugendraum und den Jugendcontainer) der Ortsgemeinde Lissendorf

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates teilte der Vorsitzende den Ratsmitgliedern einen ersten Entwurf über die Nutzungsordnung für die gemeindeeigenen Räumen (Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, Jugendraum und Jugendcontainer) aus. Da jedoch noch Klärungsbedarf seitens des Rates bestand, wurde die Beschlussfassung vertagt.

Beschluss:

Nach erneuter Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Nutzungsordnung für das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus (Saal mit und ohne Küche), den Jugendraum und den Jugendcontainer in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 3

Nutzungsordnung Räume der Ortsgemeinde Lissendorf

Stand Dezember 2010

Die Ortsgemeinde Lissendorf stellt einheimischen Bürgern, Vereinen, Gruppen, Institutionen ihre Räume im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus bzw. dem sogenannten „Container“ nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung:

Dabei handelt es sich um folgende Räume:

1. Jugend-Container
2. Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus
3. Saal (abteilbar) im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

Grundsätzlich sind die Räume für folgende Nutzungen gedacht:

1 Jugend-Container:

- regelmäßige Nutzung durch organisierte Jugendgruppen im Bereich ab ca. 16 Jahren.
- im Einzelfall Nutzung für private Feiern

2 Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus:

- Nutzung für betreute Gruppen bis ca. 16 Jahre
- Förderung der Jugendarbeit durch Vereine generell
- Nutzung im Rahmen der betreuten Grundschule „Am Möschelberg“
- Nutzung für private Feiern von Jugendlichen

3 Saal (abteilbar) im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus:

- Sitzungen von Gemeinderat und Ausschüssen
- Abhaltung von Seniorennachmittagen oder anderen gemeindlichen Veranstaltungen
- Sitzungen von Vereinen, Räten oder Institutionen
- private Feiern

Folgende Regelungen gelten für alle Räume:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume
- Die Ortsgemeinde kann die Räume auch für andere, hier nicht genannte Zwecke freigeben, wenn dies kulturellen, gemeinnützigen oder anderen, förderungswürdigen Zwecken dient.
- Soweit die nachfolgenden Regelungen eine Gebühr vorsehen, kann die Ortsgemeinde diese im Einzelfall reduzieren oder davon absehen, wenn der Hauptzweck der Veranstaltung nicht der Erzielung von Einnahmen dient, sofern diese nicht gemeinnützigen Zwecken zugute kommen (z. B.

Fördervereine) oder in anderer Art und Weise gemeinnützigen Zwecken dienen (Förderung von Jugendarbeit, kirchliche Arbeit, Vereinsarbeit usw.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Reduzierung oder Erlass.

- In allen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot.
- In allen Räumen und dazu gehörenden Nebenräumen und Plätzen gilt das Jugendschutzgesetz.
- In jedem Fall ist ein Verantwortlicher zu benennen, der während der Veranstaltung per Handy zu erreichen ist.
- Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Alle Räume und dazu gehörenden Plätze sind pfleglich zu behandeln.
- Genutzte Räume sind sauber zu übergeben.
- Evtl. Gebühren sind auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Obere Kyll zu überweisen.
- Die Kauttionen sind im Voraus bar bei dem Ortsbürgermeister zu hinterlegen.
- Sofern es sich nicht um vereinbarte regelmäßige Nutzungen (z. B. wöchentlich) handelt, sind die genutzten Räume an eine von der Gemeinde bestimmte Person zu übergeben.
- Die Nutzer sind verpflichtet, evtl. vorgefundene Schäden oder während der Nutzung aufgetretene sofort der Ortsgemeinde zu melden.
- Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Abweichungen von dieser Nutzungsordnung zuzulassen, ohne dass ein Rechtsanspruch für andere Nutzer entsteht.

Folgende Sonderbedingungen gelten für die einzelnen Räume:

1 Jugend-Container:

Sofern es sich nicht um eine regelmäßige Nutzung handelt, ist diese mindestens eine Woche vorher zu beantragen, mit der Gruppe, die den Raum zuletzt genutzt hat, ist ein Übergabetermin zu vereinbaren.

2 Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus:

Für private Veranstaltungen (wie z. B. Geburtstagsfeiern) wird die Unterschrift eines sorgeberechtigten Erwachsenen benötigt. Es ist eine Kauttion in Höhe von 180,00 € zu hinterlegen. Ist der Raum in einem einwandfreien Zustand verlassen worden, so wird die Kauttion erstattet. Des Weiteren ist eine Miete von 20,00 € zu zahlen. Die Nutzung ist mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

3 Saal (abteilbar) im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus:

Es ist eine Kauttion in Höhe von 170,00 € zu hinterlegen
Die Gebühren für die Nutzung bei privaten Feiern betragen:
130 € je Tag für die Nutzung des Saales inklusive Nutzung der Küche
ein Tag der Vorbereitung und ein Tag für die Reinigung zählen nicht mit.